



STADT BAD DOBERAN

SATZUNGENN

**Satzung über die Hausnummerierung  
in der Stadt Bad Doberan  
- Hausnummernsatzung -  
vom 16.12.2010**

Versionierung:

Urfassung vom 16.12.2010

## Hausnummernsatzung der Stadt Bad Doberan

Auf der Grundlage § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), i. d. g. F. und § 51 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBL. M-V 1993, S. 42), i. d. g. F. wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 13. 12. 2010 nachfolgende Satzung erlassen:

### § 1 Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) <sup>1</sup>Häuser sind durch Hausnummern zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Die Hausnummern werden vom Bürgeramt der Stadt Bad Doberan festgesetzt.  
<sup>3</sup>Der jeweilige Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hausnummernschilder auf seine Kosten verpflichtet. <sup>4</sup>Ist ein Erbbaurecht oder ein gleichartiges dingliches Recht gestellt, so trifft die Verpflichtung an seiner Stelle den Erbbauberechtigten.
- (2) Im Falle der Festsetzung einer geänderten Hausnummer gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sind bei Neubauten ab Festsetzung der Hausnummer bzw. mit dem Bezug und der Inbetriebnahme des Gebäudes zu erfüllen, spätestens innerhalb der folgenden 6 Wochen.

### § 2 Art und Weise der Nummerierungen

- (1) <sup>1</sup>Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Stadt Bad Doberan festgesetzten Hausnummer zu versehen. <sup>2</sup>Diese wird eindeutig einer Straße oder einem Platz zugeordnet.
- (2) <sup>1</sup>Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer nur festgesetzt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist. <sup>2</sup>Der Absatz 1 gilt in diesem Fall entsprechend.
- (3) Eine Umnummerierung ist eine Nummerierung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Umnummerierung kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zur Schaffung einer eindeutigen, durchgängigen Nummerierungen vorgenommen werden.
- (5) Hausnummern werden mit arabischer Zahl und bei Erforderlichkeit mit alphabetischer Zusatzbezeichnung vergeben.

### § 3 Anbringen der Hausnummernschilder

- (1) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, dass es von der Straße aus deutlich sichtbar ist. Die Sicht darf nicht durch Bäume, Sträucher oder auf andere Weise behindert werden.
- (2) Bei Häusern mit mehreren Eingängen und Reihenhäusern ist an dem der Straße zugewandten Giebel oder auf andere geeignete Weise ein Hausnummernschild mit einer Sammelnummerierung anzubringen, jeder einzelne Hauseingang ist mit der zugewiesenen Hausnummer zu kennzeichnen.

- (3) <sup>1</sup>Bei Hausnummernänderungen, § 2 Abs. 4 dieser Satzung, darf die bisherige Nummerierung für die Dauer von sechs Monaten nicht entfernt werden. <sup>2</sup>Sie ist in geeigneter Weise durchzustreichen, so dass sie trotzdem lesbar bleibt.
- (4) Hausnummern und Sammelnummerierungen, die in der Vergangenheit abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung angebracht wurden, können weiter verwendet werden, solange diese gut lesbar und die Auffindbarkeit der einzelnen Gebäude nicht erschwert wird.

#### **§ 4 Hinweisschilder**

- (1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer haben ohne Entschädigung zu dulden, dass an ihren Gebäuden, Einfriedungen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder angebracht oder aufgestellt, geändert oder ausgebessert werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Versorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Vermessung dienen.  
<sup>2</sup>Der Eigentümer oder Gleichgestellten i.S. § 1 Abs.1 Satz 2 dieser Satzung ist vor Beginn einer Maßnahme nach Satz 1 rechtzeitig zu hören. <sup>3</sup>Eine Frist von 4 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme soll eingehalten werden. <sup>4</sup>Abweichungen hiervon sind in begründeten Ausnahmefällen zu dulden. Wünsche des Grundstückseigentümers sind nach Maßgabe zu berücksichtigen.
- (2) Die Sicht auf Hinweisschilder darf nicht durch Bäume, Sträucher oder auf andere Weise behindert werden.
- (3) Schäden, die dem Grundstückseigentümer im Zusammenhang mit dem Anbringen, des Ersatzes oder der Wartung von Hinweisschildern entstehen, sind nach geltenden Vorschriften zu ersetzen.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeitsbestimmungen**

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Nummerierungspflicht nicht nachkommt oder die Beschilderung behindert oder erschwert, handelt ordnungswidrig im Sinne § 5 Abs.3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. <sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- - EUR geahndet werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Hausnummernsatzung der Stadt Bad Doberan in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1993 außer Kraft.

Bad Doberan, d. 16.12.2010

H. Polzin Bürgermeister

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Pflichten des Grundstückseigentümers . . . . .	1
§ 2 Art und Weise der Nummerierungen . . . . .	1
§ 3 Anbringen der Hausnummernschilder . . . . .	1
§ 4 Hinweisschilder . . . . .	2
§ 5 Ordnungswidrigkeitsbestimmungen . . . . .	2
§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten . . . . .	2